



Finanzverwaltung NRW Postfach 1263, 49462 Ibbenbüren

Auskunft erteilt

Herr Upmann

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn

Dr. Jan Teerling

Klosterstr. 2

49477 Ibbenbüren

Durchwahl-Nr.

05451 920-0

Zimmer

031

Eingegangen

25. SEP. 2024

Teerling
Anwälte

Datum
24.09.2024

Geschäftszeichen

5327/2099/2215 - XVIII2 - 133/24 Ins

**Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Herrn Helmut Brömstrup, geb. am 19.10.1956 (Vollstreckungsschuldner),
Kappelner Weg 10, 49497 Mettingen
beim Amtsgericht Münster, Az.: 85 IK 40/24**

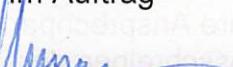
Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

im vorgenannten Insolvenzverfahren bestehen die in der Anlage einzeln aufgeführten Abgabenforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen i. H. v. 1.798,84 €. Diese Abgabenforderungen melde ich gem. § 174 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) nach.

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Upmann

Anlagen:

1 Forderungsaufstellung

Dienstgebäude
Uphof 10
49477 Ibbenbüren
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
05451 920-0
Telefax
0800 10092675327
Telefax Ausland
05451 920-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konto:
BBK eh Dortmund -alt-
IBAN: DE44 4400 0000 0040 3015 01
BIC: MARKDEF1440

Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

Aus der Anlage ergibt sich zu jeder Forderung der Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens. Insoweit sind folgende Auswirkungen für die Anerkennung gem. § 178 InsO zu beachten:

1. Eine Änderung der unanfechtbaren Bescheide ist im Allgemeinen ausgeschlossen.
2. Bei den noch nicht unanfechtbaren Bescheiden sind zu unterscheiden:
 - 2.1 Für Bescheide, die dem Schuldner vor Eröffnung bekannt gegeben und die von ihm noch nicht angefochten worden sind, wird die laufende Rechtsbehelfsfrist durch die Eröffnung unterbrochen. Wenn einer auf einem solchen Bescheid beruhenden Forderung im Prüfungstermin widersprochen wird, ist gegenüber dem Widersprechenden die Aufnahme des Steuerrechtsstreits zu erklären. Dadurch wird eine neue Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar (vgl. hierzu Tz. 1).
 - 2.2 Soweit der Schuldner vor Eröffnung bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat, wird der Widersprechende aufgefordert, das schwebende Steuerstreitverfahren innerhalb einer angemessenen Frist aufzunehmen. Falls zum Ablauf der Frist eine Aufnahmeerklärung nicht zugegangen ist, ist über den Steuerrechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Masse nach Lage der Akten zu entscheiden.
3. Falls für angemeldete Forderungen noch kein Bescheid vorliegt, wird im Fall des Widerspruchs ein Feststellungsbescheid gem. § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung erlassen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Nachmeldung zur Insolvenztabelle

Anlage: 1

Amtsgericht Münster, Az.: 85 IK 40/24

Herr Helmut Brömstrup, geb. am 19.10.1956 (Vollstreckungsschuldner), Kappelner Weg 10, 49497 Mettingen

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Fälligkeit	Schuldbetrag €	Geänderter Schuldbetrag in €			Davon nach § 302 Nr. 1 InsO €*	Information Stand Festsetzungsverfa hren. - 9 -
				bisher gemindert/ verzichtet - 5 -	Minderung/ Verzicht aktuell - 6 -	verbleibender Schuldbetrag - 7 -		
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
	Einkommensteuer 2022	20.06.2024	1.609,30				0,00	NT
1	Einkommensteuer 2022 Jahresbetrag		1.609,30				0,00	
	Kirchensteuer rk 2022	20.06.2024	103,02				0,00	NT
2	Kirchensteuer rk 2022 Jahresbetrag		103,02				0,00	
	Kirchensteuer ev 2022	20.06.2024	86,52				0,00	NT
3	Kirchensteuer ev 2022 Jahresbetrag		86,52				0,00	
	Summe:		1.798,84				0,00	

* Anteil der von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.

Hinweis zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

NR = nicht bestandskräftig, Rechtsbehelf eingelegt; NK = nicht bestandskräftig, kein Rechtsbehelf eingelegt; NT = nicht tituliert; U = unanfechtbar ohne VdN; UV = unanfechtbar mit VdN